

Aufruf zur Skizzeneinreichung

zur Förderung von Wasserstofftankstellen im Rahmen des Bayerischen Förderprogramms zum Aufbau einer Wasserstofftankstelleninfrastruktur (09/2023)

1. Präambel

Mit dem Bayerischen Förderprogramm zum Aufbau einer Wasserstofftankstelleninfrastruktur unterstützt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) den Aufbau einer Wasserstofftankstelleninfrastruktur als Maßnahme der Marktaktivierung. Damit wird der Aufbau einer Basis-Wasserstoffbetankungsinfrastruktur im Nutzfahrzeugbereich in Bayern angestrebt.

Die zugrundeliegende Richtlinie (BayMBl. 2023 Nr. 437; Az. 85-8293e/1/49) wurde am 06.09.2023 veröffentlicht und trat zum 07.09.2023 in Kraft. Sie ersetzt die bis zum 06.09.2023 gültige Fassung der Richtlinie (BayMBl. 2022 Nr. 62; Az. 84-8293e/1/25). Grundlage für die Überarbeitung der Richtlinie sind die Anpassungen der AGVO durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Gruppenfreistellungsverordnung). So wurde Art. 36a AGVO (bisherige beihilferechtlich Grundlage für die Förderung der öffentlichen Wasserstoffbetankungsinfrastruktur) auch auf nichtöffentliche Wasserstofftankstellen erweitert. Diese Änderungen wurden in der Neufassung der Richtlinie und in diesem Förderaufruf berücksichtigt. Neben den rechtlich notwendigen Anpassungen wurden zudem die Fördergegenstände „Elektrolyseure in Kombination mit einer Tankstelle“ und „Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieb in Kombination mit einer nichtöffentlichen Tankstelle“ gestrichen.

2. Informationen und Fristen zur Skizzeneinreichung

Gegenstand des aktuellen Aufrufs zur Skizzeneinreichung sind die in Ziff. 2 der Richtlinie genannten Fördergegenstände:

- öffentliche Wasserstoffbetankungsinfrastruktur (Ziff. 2.1 der Richtlinie)
- nichtöffentliche Wasserstoffbetankungsinfrastruktur (Ziff. 2.2 der Richtlinie)

Insgesamt stehen bis zu 12,5 Mio. Euro für die Projektförderung im Rahmen dieses Aufrufes zur Verfügung. Der Projektträger wird die Skizzen priorisieren und in Abstimmung mit dem Fördermittelgeber eine Auswahl der Skizzen bis max. zur Ausschöpfung der genannten Mittel vornehmen. Zuwendungen für denselben Empfänger dürfen 20 % der Gesamtmittelausstattung dieses Förderaufrufs nicht überschreiten. Die Zuwendungssumme für ein einzelnes Projekt soll 2 Mio. Euro nicht überschreiten.

Die Priorisierung erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Zuwendungshöhe pro Wasserstoffabgabekapazität in kg pro Tag
- Schaffung von regionalen Wasserstoff-Wertschöpfungsketten, insbesondere regionale Erzeugung des erneuerbaren Wasserstoffs zur Minimierung der Transportwege
- Einbindung in das regionale H₂-Tankstellennetz (z.B. TEN-Verkehrsnetz, urbane Regionen) unter Berücksichtigung der Distanz zu den im Rahmen des Programms bereits geförderten sowie bestehenden öffentlichen Wasserstofftankstellen
- Kombination der Tankstelle für Nutzfahrzeuge mit einer Tankstelle für PKW (nicht förderfähig)

Das Kriterium der Zuwendungshöhe pro Wasserstoffabgabekapazität in kg pro Tag hat eine Gewichtung von 70 % für die Erstellung der Rangfolge der Angebote.

Das Kriterium der Schaffung von regionalen Wasserstoff-Wertschöpfungsketten hat eine Gewichtung von 15 % für die Erstellung der Rangfolge der Angebote.

Das Kriterium der Einbindung in das regionale H₂-Tankstellennetz hat eine Gewichtung von 10 % für die Erstellung der Rangfolge der Angebote.

Das Kriterium der Kombination der Tankstelle für Nutzfahrzeuge mit einer Tankstelle für PKW hat eine Gewichtung von 5 % für die Erstellung der Rangfolge der Angebote

Skizzen im Rahmen dieses Förderaufrufs können vom 18.09.2023 bis zum 13.11.2023 eingereicht werden.

Der Förderaufruf wird bei Start eines Förderaufrufs des Bundes mit gleichem Förderziel ausgesetzt.

3. Ergänzende Hinweise zur Förderung

3.1. Förderfähige Ausgaben bei öffentlichen sowie nichtöffentlichen (betriebsinternen) Wasserstofftankstellen

Zuwendungsfähig sind die Kosten für den Bau, die Installation oder die Modernisierung der Tankinfrastruktur (Art. 36a Absatz 3 AGVO). Dies umfasst:

- die technische Tankinfrastruktur selbst,
- sowie die Kosten für die einschlägige technische Ausrüstung und zugehörigen Installationskosten.

Abweichend von Art. 36a Absatz 3 Satz 2 AGVO sind folgende Kostenbestandteile nicht förderfähig:

- Gebäudebau und Gebäudeanpassungen
- Anpassungen von Grundflächen oder Straßen

- die Kosten für die Einholung einschlägiger Genehmigungen und der Erwerb von Grundstücken

Die Betriebskosten für die Tankstellen sowie Kosten für die Errichtung von mobilen öffentlichen Tankstellen sind von der Förderung ausgeschlossen.

3.2. Förderquoten

3.2.1. Öffentliche Wasserstofftankstellen

Die öffentliche Wasserstofftankstelle kann mit bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst werden (Art. 36a Abs. 5 AGVO). Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ist eine Erhöhung dieser maximalen Förderquote um 10 Prozentpunkte möglich.

3.2.2. Betriebsinterne Wasserstofftankstellen

Betriebsinterne Wasserstofftankstellen werden mit bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ist eine Erhöhung der Förderquote bei betriebsinternen Wasserstofftankstellen um 10 Prozentpunkte (für mittlere Unternehmen) bzw. 20 Prozentpunkte (für kleine und Kleinstunternehmen) möglich, sofern das Vorhaben anderenfalls nicht durchgeführt werden kann.

Bei Antragstellung ist über beantragte oder bereits gewährte ergänzende Förderung Auskunft zu geben.

3.3. Kumulierung mit anderweitiger Förderung

Im Falle einer Kumulierung von Beihilfen gelten die Bestimmungen des Art. 8 AGVO.

3.4. Weitere Anforderungen

Mit der geförderten Betankungsinfrastruktur darf bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Lebensdauer ausschließlich erneuerbarer Wasserstoff nach Art. 2 Nr. 102c AGVO¹ oder bis 31. Dezember 2035 Wasserstoff, der durch Reformierung von Biogas oder durch biochemische Umwandlung von Biomasse erzeugt wird, sofern mit den Nachhaltigkeitskriterien des Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vereinbar, bereitgestellt werden. Der Betreiber der Wasserstofftankstelle muss dies sicherstellen und zu jeder Zeit nachweisen können. Bei Verkauf der geförderten Investitionsgüter muss der Zuwendungsempfänger gewährleisten, dass alle Pflichten an den Käufer übergehen.

¹ Art 2 Nr. 102c AGVO: erneuerbarer Wasserstoff: Wasserstoff, der – im Einklang mit den in der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) dargelegten Methoden für flüssige oder gasförmige erneuerbare Verkehrskraftstoffe nicht biogenen Ursprungs – aus erneuerbaren Energien gewonnen wurde.

Zuwendungsfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraums entstehen. Dabei sind Aufträge bzw. Unteraufträge an verbundene Unternehmen, auch bei der Durchführung von ordnungsgemäßen Vergaben, nicht zulässig. Die förderfähigen Investitionen sind anhand von Angeboten nachzuweisen. Für den Nachweis der Gesamtinvestitionen des Projekts sind plausible Preiskalkulationen vorzulegen.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die Finanzierung des Eigenanteils gesichert sein. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizulegen.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss das Unternehmen, welches die Tankstelle errichten und betreiben wird, gegründet sein. Der entsprechende Nachweis muss dem Antrag beigelegt werden.

3.4.1. Anforderungen für öffentliche Tankstellen

Für öffentliche Tankstellen (Nr. 2.1 der Richtlinie) gilt:

- Die öffentlich zugängliche Tankinfrastruktur muss Nutzern einen zeitlich uneingeschränkten, transparenten und diskriminierungsfreien Zugang gewähren, auch in Bezug auf die Gebühren, die Authentifizierungs- und Zahlungsmethoden, die weitere Verwendung in Brennstoffzellen- oder Wasserstoffverbrennerfahrzeugen sowie die sonstigen Nutzungsbedingungen.
- Der für die Nutzung der Infrastruktur oder den Verkauf des Wasserstoffs in Rechnung gestellte Preis muss den Marktpreisen entsprechen.
- Die förderfähigen Bestandteile der Anlage müssen dem Stand der Technik entsprechen.

3.4.2. Anforderungen für betriebsinterne Tankstellen

Für betriebsinterne Tankstellen (Nr. 2.2 der Richtlinie) gilt:

- Die Tankstelle darf ausschließlich betriebsintern durch die Antragsteller genutzt werden. Eine öffentliche Nutzung ist ausgeschlossen.
- Die förderfähigen Bestandteile der Anlage müssen dem Stand der Technik entsprechen.

4. Anforderungen an die Skizzen, Anträge und das weitere Verfahren

Die Bewertung der Projekte erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Während des laufenden Förderaufrufs können Projektskizzen (vgl. 4.1) eingereicht werden, auf deren Basis die Priorisierung der Projekte untereinander vorgenommen wird. Im Anschluss werden die ausgewählten Projekte zur Einreichung eines Vollertrages aufgefordert (vgl. 4.2).

Der Freistaat Bayern hat die Bayern Innovativ GmbH als Projektträger mit der Abwicklung des Förderprogramms beauftragt. Alle wichtigen Informationen stehen auf der Webseite unter

<https://www.bayern-innovativ.de/beratung/ptb/seite/foerderprogramm-zum-aufbau-einer-wasserstofftankstelleninfrastruktur-in-bayern> zur Verfügung.

4.1 Informationen zur Skizzeneinreichung

Die Skizze ist auf Basis der vom Projektträger bereitgestellten Vorlage zu erstellen und per Post bis zur oben unter Nummer 2 genannten Frist beim Projektträger einzureichen. Die Zugangsdaten hierfür sind beim Projektträger erhältlich. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen, damit eine Ablehnung aus formalen Gründen vermieden werden kann. Projektskizzen, die nach dem angegebenen Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die einzureichende Skizze soll einen Umfang von 10 Seiten nicht überschreiten und die wichtigsten Informationen zur Bewertung des Vorhabens enthalten. Dazu zählen:

- Firmenporträt
- Ziel des Projektes
- Beschreibung des Vorhabens
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter Berücksichtigung der erwarteten Absatzmengen
- Zeit und Kostenplan (Gesamtkosten und Fördermittelbedarf)
- Belastbare Angaben zur Finanzierung des Eigenanteils

Die in der Skizze dargestellte Fördersumme ist verbindlich und darf im Zuge der Antragsstellung grundsätzlich nicht überschritten werden.

Projektskizzen stehen untereinander im Wettbewerb und werden nach den unter Nummer 2 aufgeführten Bewertungskriterien priorisiert. Ausschließlich die zur Weiterverfolgung ausgewählten Projektskizzen werden in der zweiten Verfahrensstufe schriftlich zur Antragseinreichung aufgefordert.

4.2 Informationen zum anschließenden Antragsverfahren

Nach Aufforderung zur Antragseinreichung hat der Skizzeneinreicher 10 Wochen Zeit, einen vollständigen Antrag beim Projektträger einzureichen. Der Förderantrag ist beim Projektträger über das elektronische Antragsverfahren des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zu stellen. Die Zugangsdaten hierfür sind beim Projektträger erhältlich.

Neben den aktualisierten Angaben der bereits eingereichten Skizze, müssen dem Antrag unter anderem

- ein Nachweis über die Verfügbarkeit von Eigen- oder Fremdmitteln in ausreichender Höhe,
- ein Nachweis über die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Antragstellerin und
- Vergleichsangebote für die förderfähigen Investitionskosten

beiliegen.

Weitere Anforderungen werden im elektronischen Antragsverfahren hinterlegt sein bzw. werden vom Projektträger zur Verfügung gestellt.

5. Anforderungen an das Berichtswesen während und ggf. nach der Programmlaufzeit

Entsprechend eines Terminblatts, welches als Anlage dem Zuwendungsbescheid beigelegt wird, sind während des Durchführungszeitraums Berichte beim Projektträger einzureichen, die über den Stand des Vorhabens und die noch ausstehenden Arbeiten Auskunft geben. Ein Schlussbericht muss nach dem Projektende angefertigt werden. Die Inhalte werden vom Projektträger kommuniziert.

Es können Berichtspflichten auferlegt werden, die über den Zeitraum der Bewilligung hinausgehen.

Während des Verwertungszeitraums sind dem Projektträger jährliche Verwertungsberichte einzureichen, die unter anderem darüber Auskunft geben, wie viele Fahrzeuge regelmäßig betankt werden und welche Menge an erneuerbarem Wasserstoff in einem Jahr verkauft wurden (in Tonnen pro Jahr).

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen alle für die Erfolgskontrolle des Förderprogramms benötigten und vom Zuwendungsgeber benannten Daten bereitzustellen.

Alle für die Förderung relevanten Unterlagen müssen 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden (Art.12 AGVO).

6. Ansprechpartner

Ansprechpartner beim Projektträger sind auf folgender Webseite zu finden:

[Förderprogramm zum Aufbau einer Wasserstofftankstelleninfrastruktur in Bayern \(bayern-innovativ.de\)](https://www.bayern-innovativ.de)